



Informationen für Liegenschaftsbesitzer/Innen

Abwasserentsorgung bei privaten Liegenschaften



Einwohnergemeinde Saanen

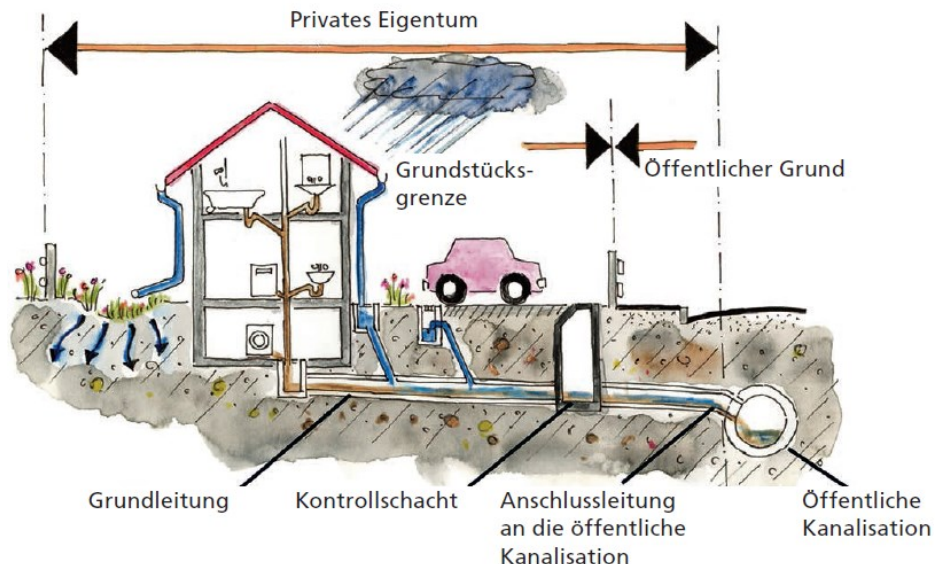
Worum geht es?

Für den Gewässerschutz ist eine funktionierende Abwasserentsorgung eine wichtige Voraussetzung, die wir im Alltag kaum wahrnehmen. Wohin das Abwasser fließt, entzieht sich unseren Blicken und in der Regel machen wir uns darüber keine Gedanken.

Schadhafte Abwasserleitungen können zu einer Verschmutzung von Böden und Grundwasser führen. Durch Schäden an Entwässerungsanlagen kann zudem Grundwasser als Fremdwasser in den Kanal einströmen und auf diese Weise die Leistungsfähigkeit der Kanäle und der Abwasserreinigungsanlage stark beeinträchtigen.

Als private/r Liegenschaftsbesitzer/in sind Sie verantwortlich für alle Einrichtungen, welche das Abwasser Ihrer Parzelle über die Anschlussleitung in die öffentliche Kanalisation führt. Unter Abwasser versteht man alles Wasser aus Küche, Bad, WC, Waschküche usw. sowie das Regenwasser von Dächern, Wegen und Plätzen.

Grundlage dieser Verpflichtung ist das Gewässerschutzgesetz. Es schreibt vor, dass Sie als private/r Liegenschaftsbesitzer/in für die korrekte Entsorgung Ihres Abwassers verantwortlich sind, wenn Sie es durch eine Anschlussleitung in die öffentliche Kanalisation leiten (siehe Seite 7).



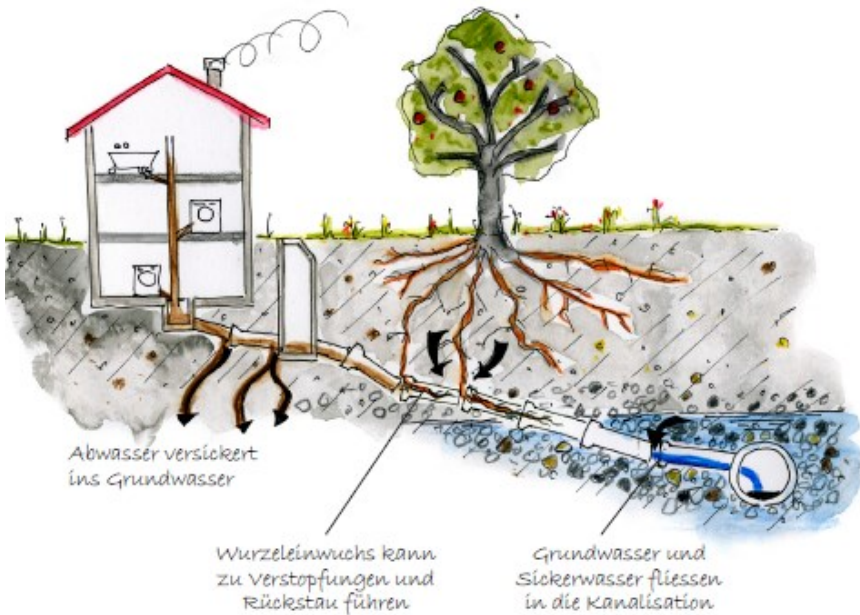
Muss Ihre Abwasseranlage saniert werden?

Im Kanton Bern befassen sich gegenwärtig zahlreiche Städte und Gemeinden mit flächendeckenden Kontrollen und Sanierungen von privaten Entwässerungsanlagen.

Bereits durchgeführte Untersuchungen zeigen, dass 50 - 70 Prozent der privaten Kanalisationsleitungen defekt oder mangelhaft sind.

Die Gemeinde Saanen investiert jährlich einen beträchtlichen Betrag in die Sanierung von öffentlichen Abwasseranlagen. Zusätzlich werden die Kanalisationsleitungen periodisch auf ihren Zustand hin kontrolliert. Nur so kann verhindert werden, dass Fäkalien oder andere Schadstoffe freigesetzt werden und den Boden und damit das Grundwasser kontaminieren. Schlecht unterhaltene und defekte Abwasseranlagen können ausserdem Verstopfungen der Leitungen und Überflutungen zur Folge haben.

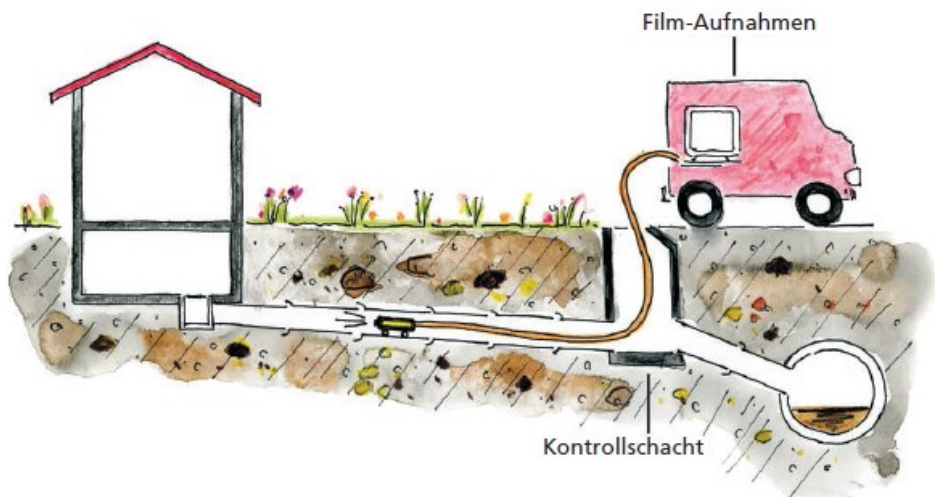
Demnächst möchten wir auch Ihre Liegenschaft bzw. Ihre Kanalisation überprüfen. Je nach Ergebnis wird entschieden, ob Ihre Kanalisation saniert werden muss.



Wie läuft die Beurteilung Ihrer Kanalisation ab?

Damit der Zustand Ihrer Kanalisation beurteilt werden kann, wird eine Kanalfirma mittels Roboter die betreffenden Leitungen spülen und filmen. Ist der Zustand Ihrer Kanalisation einwandfrei, entstehen für Sie keine Kosten.

Werden an den Leitungen jedoch Mängel festgestellt, müssen diese entsprechend ihrer Dringlichkeit auf Kosten der Grundeigentümer behoben werden.



Wie wird vorgegangen?

1. Inspektion:

Mai - November 2017

Die Bauverwaltung der Gemeinde beauftragt eine Kanalfirma mit den notwendigen Aufnahmen. Gleichzeitig mit den Feldaufnahmen erfolgt die interne Nachführung resp. Bereinigung des Leitungskatasters.

2. Zustandsauswertung:

Winter 2017 / 2018

Die Aufnahmen werden ausgewertet. Allfällig festgestellte Schäden werden aufgelistet, die Dringlichkeit einer Sanierung wird beurteilt.

3. Information private Eigentümer:

Frühjahr 2018

Die privaten Grundeigentümer werden über die Resultate der Kanaluntersuchung und der Zustandsauswertung in Kenntnis gesetzt.

Die Gemeinde holt für alle anstehenden Sanierungen Offerten ein und teilt Ihnen im Falle einer notwendigen Sanierung die zu erwartenden Kosten mit. Es steht Ihnen jedoch frei, ob Sie eine Sanierung selbst in Auftrag geben, oder ob Sie sich durch die Bauverwaltung vertreten lassen möchten.

4. Ausführung Sanierungsmassnahmen

Sommer / Herbst 2018

Nach der Auftragsvergabe beginnen die geplanten Sanierungsarbeiten. Sie sollten innerhalb eines halben Jahres abgeschlossen werden.

Falls Sie die Sanierung selbst in Auftrag geben, wird eine halbjährige Frist festgelegt. Sollte die Sanierung nicht fristgerecht erfolgen, wird die Gemeinde die Sanierungsmassnahmen im Namen und auf Kosten der Grundeigentümer vergeben.

5. Abrechnung und Dokumentation

Nach erfolgter Sanierung melden Sie uns den Abschluss der Arbeiten. Eine erfolgreiche Sanierung muss mittels Dichtheitsprüfung und entsprechendem Nachweis der beauftragten Kanalfirma bescheinigt werden.

Gesetze und Verordnungen

- **Gewässerschutzgesetz (GSchG, Bund)**

Art. 15

- ¹ Die Inhaber von Abwasseranlagen [...] sorgen dafür, dass diese sachgemäss bedient, gewartet und unterhalten werden. Die Funktions-tüchtigkeit von Abwasseranlagen [...] muss regelmässig überprüft werden.

- **Gewässerschutzverordnung (GSchV, Bund)**

Art. 13

- ¹ Die Inhaber von Abwasseranlagen müssen:
 - a die Anlage in funktionstüchtigem Zustand erhalten
 - b Abweichungen vom Normalbetrieb feststellen, deren Ursachen abklären und diese unverzüglich beheben

- **Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (Bund)**

- **Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG)**

Art. 21 + Art. 22

- ¹ Die Gemeinden vollziehen das Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- ² Sie üben in ihrem Gebiet die unmittelbare Aufsicht über den Gewässerschutz aus und treffen die erforderlichen Massnahmen.
 - ¹ Stellt die Gemeinde eine Missachtung vollstreckbarer Verfügung oder andere Vorschriftswidrigkeiten fest, verfügt sie die Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftskonformen Zustandes;
 - ² Massnahmen, die innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftskonform durchgeführt werden, lässt die Gemeinde auf Kosten der Pflichtigen durch Dritte vornehmen.

- **Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)**

Art. 5

- ¹ Die privaten Abwasseranlagen sowie die von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention und Versickerung von Regenwasser sind von den Eigentümer/Innen oder den nutzungsberechtigten Personen zu unterhalten sowie periodisch kontrollieren und zu reinigen.
- ² Bei Missachtung dieser Vorschrift kann das Tiefbauamt nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen.

Einwohnergemeinde Saanen

Fachbereich Infrastrukturen

Schönriedstrasse 8

3792 Saanen

Telefon

033 748 92 40

Mail

bauverwaltung@saanen.ch

Homepage

www.saanen.ch